

§ 14 BayHSchLNV (Bayern) — Mitarbeiterbeteiligung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG

Bayerische Hochschullehrernebenbeteiligungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, soweit der Nettoliquidationserlös im Jahr 60.000 € (Freibetrag) nicht übersteigt. War der Arzt nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr anteilig.

(2) Der Nettoliquidationserlös ergibt sich aus der aufgrund der Privatbehandlung bezogenen Vergütung nach Abzug der nach § 2 Abs. 4 nicht als Vergütung geltenden Einnahmen und nach Abzug des für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtenden Entgelts einschließlich der in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kostenerstattung.

(3) Die Pflichtbeteiligung beträgt

von dem den Freibetrag nach Abs. 1 übersteigenden Betrag

20 v.H.,

von dem 240.000 € übersteigenden Betrag

25 v.H.,

höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses. Beruht die Liquidationsberechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung abweichend von Satz 1

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag

30 v.H.,

von dem 240.000 € übersteigenden Betrag

35 v.H.,

höchstens jedoch 30 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses.

(4) Die im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind aus der Pflichtbeteiligung zu bestreiten.

(5) An jeder Medizinischen Fakultät werden gebildet:

1. eine Kommission zur Festlegung der Grundsätze für die Mitarbeiterbeteiligung,

2. eine Schiedsstelle zur Überwachung der Einhaltung der durch die Kommission im Sinn von Nr. 1 festgelegten Grundsätze.

Zitiervorschlag: § 14 BayHSchLNV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayHSchLNV/14>